

43

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGB §§ 868, 930, 1353

Eine Eigentumsübertragung von Hausrat unter Ehegatten
kann nach § 930 BGB erfolgen.

BGH, Urt. v. 31. Januar 1979 - VIII ZR 93/78 - OLG Köln
LG Köln

44

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 93/78

URTEIL

Verkündet am
31. Januar 1979
Scheibl,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Wolf, Merz und Treier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Dezember 1977 wird auf Kosten des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß Nr. 5 der Urteilsformel des Urteils der 21. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 1. Februar 1977 wie folgt neu gefaßt wird:

Es wird festgestellt, daß die Klägerin Eigentümerin folgender, entwendeter Gegenstände ist:

- a) 3 Original-Lithographien Marc Chagall
"Zauberflöte", "Femme au Bouquet",
"Sirène du Poète";
- b) 2 Kupferstiche Redouté "Rose";
- c) 4 Kupferstiche "Kölner Trachten";
- d) 1 Lithographie Bele Bachem "Kindsgeburt";
- e) 1 Radierung Ortega;
- f) 4 Lithographien "Köln" von Prout;
- g) 4 Radierungen Friedländer;
- h) 1 Pochoir - Radierung Dali "Margriten";



- i) 1 Lithographie Lebadang "Pferd";
- j) 1 Radierung Deberdt "Schwarze Katze";
- k) 1 Radierung Boulanger "Kinder";
- l) 1 Ölgemälde Kuwasseg "Wasserburg";
- m) 1 Kupferstich "Rheinfall von Schaffhausen";
- n) Silberbesteck "Amsterdam";
- o) Schreibtischgarnitur aus Onyx mit Uhr;
- p) Grundig Radio - Empfänger und Verstärker;
- q) 1 Tonbandgerät;
- r) 1 Warmhalteplatte aus dem Servierwagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Beklagte ist Konkursverwalter über das Vermögen des am 17. Juli 1974 in Konkurs gefallenen Kaufmanns H. B. Die Klägerin ist die Ehefrau des Gemeinschuldners.

Die Parteien streiten darüber, ob der Hausrat, der sich in einem dem Gemeinschuldner gehörenden und von den Eheleuten B. bis Ende 1974 bewohnten Einfamilienhaus befand, vom Beklagten für die Konkursmasse in Anspruch genommen werden kann. Die Klägerin macht geltend, der Gemeinschuldner habe ihr an ihrem dritten Hochzeitstag, am 6. Oktober 1969, die damals vorhandenen, zum Hausrat gehörigen beweglichen Sachen zu Alleineigentum geschenkt. In einem im März 1970 errichteten Testament habe er dementsprechend vermerkt, das Hausinventar stehe im Eigentum

der Klägerin. Später angeschaffte Gegenstände habe er ihr, der Klägerin im Zusammenhang mit der Errichtung eines weiteren Testaments vom 9. Mai 1972 geschenkt.

Soweit die Klägerin sich im Besitz der Gegenstände befindet, begehrt sie die Feststellung ihres Eigentums. Ein Teil des Mobiliars ist zusammen mit dem Einfamilienwohnhaus vom Beklagten veräußert worden; insoweit stellt die Klägerin Ansprüche auf Auszahlung bzw. Einwilligung in die Auszahlung des auf ein Sonderkonto eingezahlten Erlöses in Höhe von 50 000 DM. Zwei Kunstwerke, die der Beklagte in Besitz hat, verlangt sie heraus. Hinsichtlich einiger bei einer Lagerfirma eingelagerter Teppiche begehrt sie die Übertragung der Rechte aus dem Lagerchein und die Zustimmung des Beklagten zur Herausgabe. Einige Einrichtungsgegenstände sind aus dem Einfamilienhaus gestohlen worden. Auch insoweit verfolgt die Klägerin die ihr aufgrund ihres angeblichen Eigentums zustehenden Rechte und begehrt insbesondere die Übertragung von Ansprüchen aus der Hausratversicherung.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben.

Mit der Revision, deren Zurückverweisung die Klägerin beantragt, verfolgt der Beklagte das Klageabweisungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat keinen Erfolg.

Die Klägerin kann die von ihr geltend gemachten Ansprüche gegenüber der Konkursmasse gemäß §§ 43, 46 KO durchsetzen, weil der Gemeinschuldner ihr die beweglichen Sachen, die Gegenstand ihrer Klageanträge sind, zu Eigentum übertragen hatte.

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei davon auszugehen, daß der Gemeinschuldner gegenüber der Klägerin am dritten Hochzeitstag, nämlich am 6. Oktober 1969, sinngemäß die Erklärung abgegeben habe, er schenke und übereigne ihr die in dem Einfamilienhaus befindlichen, zum "Hausinventar" gehörenden Sachen. Eine gleichlautende Erklärung habe der Gemeinschuldner hinsichtlich später hinzugekommener Hausratsgegenstände im Mai 1972 abgegeben.

Die von der Revision hiergegen erhobenen, auf § 286 ZPO gestützten Rügen können keinen Erfolg haben, weil sie sich lediglich gegen tatsächliche Feststellungen richten. Das Berufungsgericht hat sich mit seiner ausführlich begründeten Beweiswürdigung, bei der es den Inhalt der vom Gemeinschuldner errichteten Testamente vom 1. März 1970 und vom 9. Mai 1972 als maßgebliche Indizien gewertet hat, im Rahmen des ihm zustehenden tatrichterlichen Ermessens gehalten. Daß das Berufungsgericht seine Feststellungen auf die unrichtige Anwendung allgemeiner Erfahrungssätze gestützt hat, wie die Revision meint, ist nicht dargetan.

II. Ohne Erfolg wendet sich die Revision auch gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die in Vollzug der Schenkung zwischen der Klägerin und dem Gemeinschuldner zustande gekommene Einigung weise die erforderliche Bestimmtheit auf.

1. Wie bei allen rechtsgeschäftlichen Erklärungen gilt das Erfordernis der Bestimmtheit auch für die Einigung nach § 929 BGB. Das bedeutet aber nicht, daß bei der Verwendung von Sammelbezeichnungen jedes einzelne Objekt des Übereignungsvorganges genau bezeichnet oder gar schriftlich festgelegt werden muß. Dem Bestimmtheitsgrundsatz wird auch dann ausreichend Rechnung getragen, wenn es infolge der Wahl einfacher, äußerer Abgrenzungskriterien für jeden, der die Parteiabreden in dem für den Eigentumsübergang vereinbarten Zeitpunkt kennt, ohne weiteres ersichtlich ist, welche individuell bestimmten Sachen übereignet worden sind (vgl. BGHZ 21, 52, 56 = WM 1956, 919; BGH WM 1956, 1467; BGHZ 28, 16, 20 = WM 1958, 891 und Senatsurteile vom 1. April 1963 - VIII ZR 211/61 = WM 1963, 504, 505 und vom 24. November 1965 - VIII ZR 222/63 = WM 1965, 1248, 1249).

2. Das Berufungsgericht hat die Bestimmtheit im gegebenen Fall unter Beachtung der vorstehend genannten, von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen zutreffend bejaht.

a) Im Hinblick auf den am 6. Oktober 1969 vorhandenen Hausrat ist dem Bestimmtheitsgrundsatz dadurch Genüge getan, daß die Klägerin und der Gemeinschuldner Einigkeit darüber erzielt hatten, das Eigentum an allen zum "Hausinventar" gehörenden Sachen zu übertragen. Die

48

Sammelbezeichnung "Hausinventar des gemeinsam bewohnten Einfamilienhauses" reichte aus, jedem Dritten, der die Abrede der Vertragspartner kannte, am 6. Oktober 1969 die Identifizierung eines jeden einzelnen unter die Vereinbarung fallenden Objektes ohne weiteres zu ermöglichen. Die Auslegung des Berufungsgerichts, mit dem Begriff "Hausinventar" seien alle Einrichtungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände des Haushalts gemeint, soweit sie nicht eingebaut gewesen seien (S. 11 BU), ist naheliegend und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Diese Auslegung der Begriffe "Inventar" und "Haushaltsgegenstände" widerspricht im übrigen auch nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Einerseits wird klargestellt, daß nur bewegliche Sachen (vgl. §§ 97, 98; 586 BGB) von der Vereinbarung erfaßt werden sollten. Andererseits fallen unter die "zum Haushalt gehörenden Gegenstände" (vgl. § 1932 BGB) insbesondere nicht die Sachen, die dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten dienen (Kregel in BGB-RGRK 12. Aufl. § 1932 Rdn. 4; Palandt/Keidel, BGB, 38. Aufl. § 1932 Anm. 3). Gemeint sind folglich bewegliche Sachen, die zum Hausrat zu rechnen sind. Der Umstand schließlich, daß sich die Einigung auf alle am 6. Oktober 1969 in dem Einfamilienwohnhaus befindlichen und zum Hausrat zählenden Sachen erstrecken sollte, ließ keinen Zweifel zu, daß der gesamte durch die Bezeichnung "Hausinventar" beschriebene und damit von den anderen Sachen eindeutig abgegrenzte Bestand von der Vereinbarung erfaßt wurde.

Die Bestimmtheit der Einigung über den Eigentumsübergang ist nicht deshalb zu verneinen, wie die Revision meint, weil nicht festgestellt worden ist, welche Hausratsgegenstände am 6. Oktober 1969 im einzelnen vorhanden

waren und welche Haushaltsgegenstände in der Zeit danach vom Gemeinschuldner angeschafft worden sind. Die Revision übersieht dabei, daß zwischen Bestimmtheit und Beweisbarkeit zu unterscheiden ist. Spätere Ereignisse, die außerhalb des Vertrages liegen, können diesem nicht nachträglich seine Bestimmtheit nehmen (RGZ 132, 183, 188; Senatsurteil vom 29. April 1958 - VIII ZR 211/57 = LM BGB § 929 Nr. 8 = WM 1958, 673, 674). Am 6. Oktober 1969 stand für jeden, der die vertraglichen Abreden kannte, ohne weiteres fest, daß alle Hausratsgegenstände, die sich in dem Einfamilienwohnhaus befanden, der Vereinbarung unterfielen. Ob ein Dritter diese Sachen später noch hätte identifizieren können, nachdem weiterer Hausrat angeschafft worden war, ist für die Frage der Wirksamkeit unerheblich. Es bedarf auch keiner Prüfung, ob die Vereinbarung vom 6. Oktober 1969 dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprochen hätte, wenn sich die Klägerin und der Gemeinschuldner bereits damals hinsichtlich der Übereignung auch künftig vom Schuldner zu erwerbender Sachen geeinigt hätten, denn eine solche Absprache ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden. Auch dem Parteienvortrag läßt sich insoweit nichts entnehmen.

b) Aus den gleichen Gründen ermangeln auch die im Mai 1972 nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vorgenommenen Übereignungserklärungen der Klägerin und des Gemeinschuldners nicht der ausreichenden Bestimmtheit. Für jeden, der die Abreden der Vertragspartner kannte, war im Mai 1972 ohne weiteres ersichtlich, daß nunmehr alle beweglichen Sachen, die zum Hausrat des Einfamilienwohnhauses zählten, in das Eigentum der Klägerin übergegangen waren, soweit dies nicht schon

am 6. Oktober 1969 geschehen war. Irgendwelche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Sachen, die im Eigentum des Gemeinschuldners blieben, weil sie Bestandteil des Wohnhauses oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt waren, sind nicht ersichtlich.

III. Die zur Übereignung neben der Einigung erforderliche Übergabe ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler annimmt, nach § 930 BGB dadurch ersetzt worden, daß die Klägerin und der Gemeinschuldner sich des gesetzlichen Besitzmittlungsverhältnisses der Ehe bedient haben.

1. Der Revision ist zuzugeben, daß eine Übereignung nach § 929 BGB hier zu verneinen ist, weil der Ehemann der Klägerin weiterhin wie bisher Besitzer des Hausrats blieb und bleiben sollte (vgl. Senatsurteil vom 10. Januar 1979 - VIII ZR 302/77, zur Veröffentlichung bestimmt).

Unabhängig vom Güterstand haben die Eheleute Mitbesitz an allen Sachen, die zu dem im gemeinsamen Gebrauch stehenden Hausrat gehören (BGHZ 12, 380, 398; Kregel in BGB-RGRK, 12. Aufl. § 866 Rdn. 7; Pikart in BGB-RGRK, 12. Aufl. § 929 Rdn. 44; Staudinger/Hübner, BGB, 11. Aufl. § 1353 Rdn. 23; Westermann, Sachenrecht 5. Aufl. § 20 I, jeweils m.w.Nachw.). Besteht zwischen den Parteien des Veräußerungsgeschäfts Mitbesitz, so kann eine Einigung und Übergabe nur in der Weise vorgenommen werden, daß der Mitbesitz des Veräußerers aufgegeben wird. Von einer derartigen Besitzaufgabe ist jedoch bei Veräußerungsgeschäften zwischen Eheleuten nicht auszugehen (vgl. auch RGZ 108, 122).

2. Entgegen der Ansicht der Revision ist eine Über-
eignung des Hausrats nach § 930 BGB erfolgt.

a) Die Ehe ist als ähnliches Verhältnis i.S. des
§ 868 BGB, und zwar als gesetzliches Besitzmittlungsver-
hältnis, anzusehen.

Für die Dauer der Ehe ist der (mit-)besitzende
Nichteigentümer bezüglich des Hausrats und der ehelichen
Wohnung dem Eigentümer gegenüber zum (Mit-)besitz be-
rechtigt. Denn aus dem Gebot der ehelichen Lebensgemein-
schaft (§ 1353 BGB) ergibt sich die Pflicht der Ehegatten,
sich gegenseitig die Benutzung der ehelichen Wohnung und
des darin befindlichen Hausrats zu gestatten, auch wenn
ein Ehegatte Alleineigentümer dieser Sachen ist (BGH Ur-
teil vom 7. April 1978 - V ZR 154/75 = WM 1978, 932, 934
m.w.Nachw.; BGHZ 67, 217, 221; vgl. auch BGHZ 12, 380,
400). Aus der Besitzberechtigung folgt, daß der mitbe-
sitzende Nichteigentümer dem Eigentümer den Besitz ver-
mittelt; der Eigentümer ist insoweit auch mittelbarer
Besitzer i.S. des § 868 BGB (Palandt/Bassenge, BGB,
38. Aufl. § 868 Anm. 2 c bb, § 866 Anm. 1 b; Westermann
aaO § 40 II, 3; Gernhuber, Familienrecht 2. Aufl. § 18
III, 5; Pikart aaO § 930 Rdn. 12). Unerheblich ist, daß
das Besitzmittlungsverhältnis nicht durch Vereinbarung,
sondern kraft Gesetzes entstanden ist (vgl. BGHZ 9, 73,
78; Westermann aaO § 18, 2).

Zu Unrecht meint die Revision, die eheliche Ge-
meinschaft entbehre im Hinblick auf die erforderliche
Bestimmtheit eines Besitzmittlungsverhältnisses i.S.
der § 868, 930 BGB jeder konkreten Festlegung der
Rechte und Pflichten des Nichteigentümers im Hinblick
auf die in seinem unmittelbaren (Mit-)besitz befind-
liche Sache. Ähnlich wie bei den Rechtsverhältnissen

der Verwahrung oder Leihe (vgl. BGHZ 12, 380, 399) hat der eine Ehegatte dem anderen den ihm gehörenden Hausrat zum (gemeinsamen) Gebrauch zu überlassen, während der Nichteigentümer die von ihm mitbenutzten Sachen mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und zu bewahren hat.

b) Das zwischen den Ehegatten bezüglich des Hausrats bestehende gesetzliche Besitzmittlungsverhältnis genügt für die Anwendung des § 930 BGB. Insbesondere ist nicht, wie die Revision meint, die Vereinbarung eines die gesetzliche Regelung nach § 1353 BGB ausschließenden Besitzmittlungsverhältnisses nach Art einer Leihe oder eines Verwahrungsvertrages erforderlich. Dies wäre auch unpraktisch, weil die im Bewußtsein der durch die Ehe begründeten Besitzverhältnisse handelnden Ehegatten bei der Eigentumsübertragung von Haushaltsgegenständen untereinander regelmäßig nicht an die Begründung eines besonderen Besitzmittlungsverhältnisses denken, aus dem möglicherweise Pflichten erwachsen, die dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft widersprechen können. Will man Schenkungs- und sonstige Veräußerungsverträge unter Ehegatten nicht in unzuträglicher Weise erschweren, muß § 930 BGB auch Anwendung finden, wenn eine Eigentumsübertragung im Rahmen des bereits bestehenden Besitzmittlungsverhältnisses der Ehe erfolgen soll. § 930 BGB fordert nach seinem Zweck und Wortsinn nur, daß die Beteiligten sich darüber einig sind, aus welchem Rechtsgrund der unmittelbare (Mit-)besitz beim Veräußerer bleiben soll. Grundet sich das den Besitz vermittelnde Rechtsverhältnis auf das Gesetz - hier § 1353 BGB -, dann ist es im Sinne des § 930 BGB als vereinbart anzusehen, wenn die Beteiligten die gesetzliche Rechtsfolge im Auge gehabt und übereinstimmend in ihren Willen aufgenommen haben (RGZ 108, 122, 124;

Pikart aaO § 930 Rdn. 12; vgl. auch OLG Stuttgart JW 1931, 1386 mit Anmerkung Baer JW 1931, 2140; Palandt/Bassenge aaO § 929 Anm. 3 a; Gernhuber aaO § 18 III, 5; Westermann aaO § 40 II, 3).

c) Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist auch im gegebenen Fall davon auszugehen, daß der Gemeinschuldner und die Klägerin mit Rücksicht auf die durch die Ehe geschaffenen Besitzverhältnisse den unmittelbaren (Mit-)besitz beim Veräußerer belassen wollten. Davon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen, indem es Bezug auf das erstinstanzliche Urteil genommen hat. Dort hat das Landgericht nämlich ausgeführt, die Übereignung des Hausrats sei in der Weise erfolgt, daß der Gemeinschuldner den Mitbesitz nunmehr als Besitzmittler für die Klägerin ausgeübt habe, wobei die Ehegemeinschaft das Besitzmittlungsverhältnis sei.

IV. Für die von der Klägerin im Hinblick auf die Entwendung verschiedener Gegenstände begehrte Abtretung des Herausgabeanspruchs aus § 1007 BGB (Nr. 5 der Urteilsformel des erstinstanzlichen Urteils) besteht keine Rechtsgrundlage. § 46 KO ist nicht anwendbar, weil keine Veräußerung vorliegt. Eine Abtretung kann auch nicht nach § 281 BGB, der nach h.M. nicht für den dinglichen Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe (§ 985 BGB) gilt (RGZ 115, 31, 33; 157, 40, 44; Pikart in BGB-RGRK 12. Aufl. § 985 Rdn. 35 m.w.Nachw.), verlangt werden, weil ein Ersatzanspruch aus § 281 BGB keine Aussonderungsmöglichkeit gewährt (RGZ 94, 20, 23; Mentzel/Kuhn, KO, 8. Aufl. § 46 Rdn. 11). Der Senat hat jedoch keine Bedenken, den Antrag der Klägerin dahingehend zu deuten, daß auch insoweit auf Feststellung ihres Eigentums geklagt wird, wie

51

die Revisionserwiderung in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat. Nr. 5 der Urteilsformel des landgerichtlichen Urteils war somit entsprechend zu berichtigen.

V. Der Revision mußte daher der Erfolg versagt werden.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels hat der Beklagte gemäß § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Braxmaier

Claßen

Wolf

Merz

Treier